

# Bekanntmachung

## Freihalten von Gehwegen und Fahrbahnen von störenden Anpflanzungen

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass das Bayerische Straßen- und Wegegesetz verlangt, dass Anpflanzungen jeglicher Art entlang öffentlicher Straßen und Wege nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen dürfen, d.h. bei der Benutzung der Straßen und Gehwege darf keine Beeinträchtigung oder Gefahr für die Fußgänger oder den Fahrverkehr gegeben sein. Gehwege und Fahrbahnen müssen uneingeschränkt in voller Breite und gegebenenfalls Höhe benutzt werden können.

Betroffene Grundstückseigentümer haben die Pflicht, bei Bedarf ihre Bäume und Sträucher entlang Straßen und Gehwegen bündig zur Grundstücksgrenze zurück zu schneiden. Freizuschneiden ist auch der Luftraum, das so genannte „Lichtraumprofil“, das beim Gehweg bis auf eine Höhe von mindestens 2,50 m und bei Straßen bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 m Höhe freizuhalten ist.

Ganz besonders ist auch wichtig, dass die Verkehrszeichen großzügig freigehalten werden.

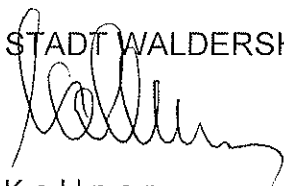
Des Weiteren sind auch die Bereiche um die Straßenlaternen so weit zurück zu schneiden, dass die Ausleuchtung der öffentlichen Straßen und Wege stets gesichert ist.

Deshalb werden die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten aufgefordert, ihrer Rückschnittpflicht regelmäßig nachzukommen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Waldershof, 17.10.2011

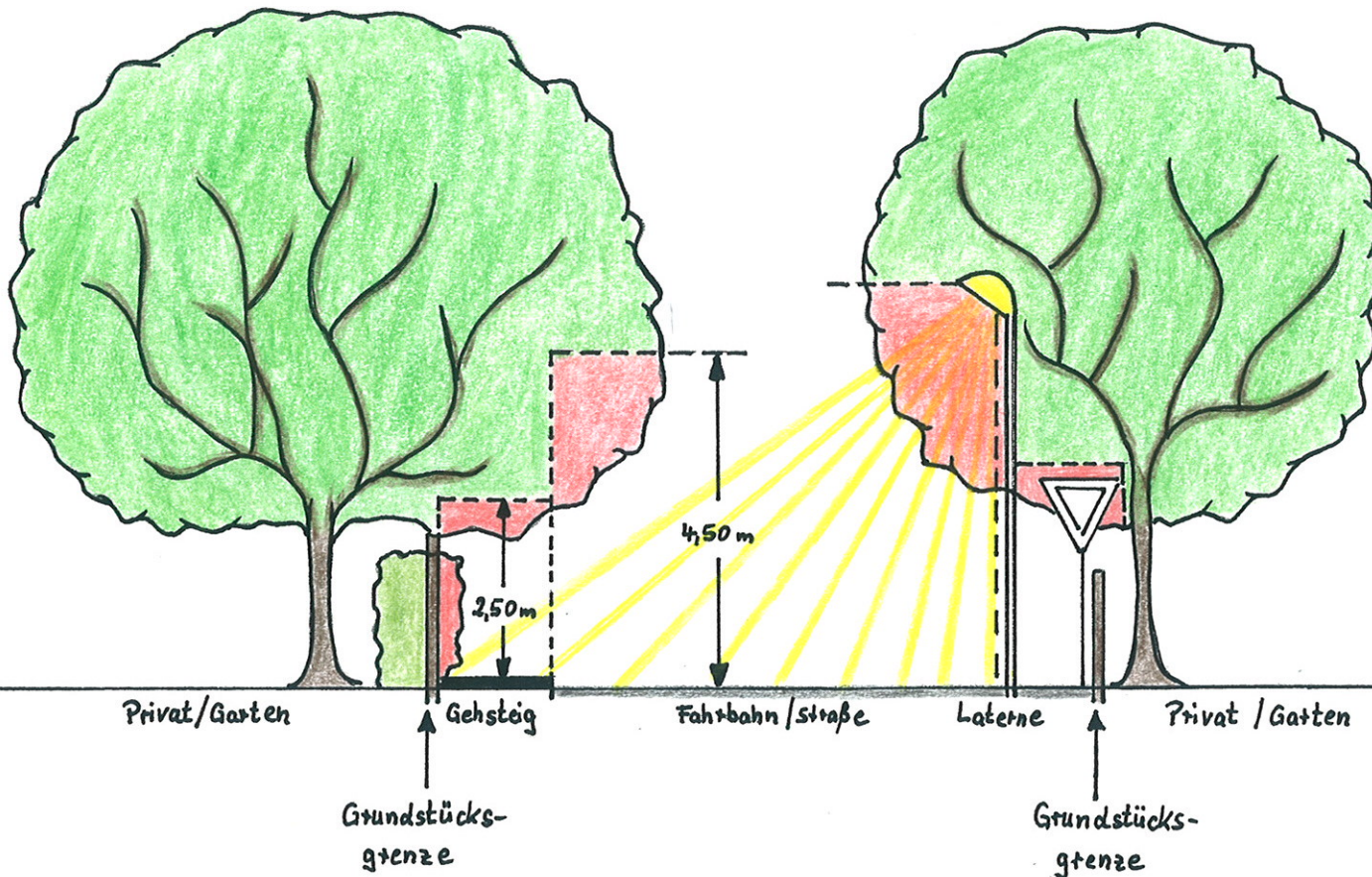
STADT WALDERSHOF



Kellner  
1. Bürgermeister

## Freihalten von Gehwegen und Straßen von störenden Anpflanzungen

=====



### Zu beachten sind folgende Punkte:

Der Luftraum über den Gehwegen und Fahrbahnen ist in der erforderlichen Höhe frei zu halten.

Die Anpflanzungen sind im Normalfall bis zur Grundstücksgrenze zurück zu schneiden.

Verkehrszeichen und Hinweisschilder müssen stets vollständig sichtbar sein.

Der Leuchtbereich der Straßenlaternen ist ebenfalls frei zu halten.

  $\hat{=}$  zurück zu schneidender Bereich